

2488 056

Abschrift zu den Entsch.-Sammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 156/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Herbert B [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]-Str. 27,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: [REDACTED]

Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundesrichter Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 23. September 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
17. Zivil- (Entschädigungs-) Senats
des Oberlandesgerichts München vom
16. November 1965 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Die Vorinstanzen haben den Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens in beruflichen Fortkommen mit der Begründung abgewiesen, daß der Anspruchsteller nicht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG verfolgt worden sei.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist auch derjenige Verfolgte von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG betroffen, dem es gelungen ist, sich unmittelbar bevorstehenden Maßnahmen zu entziehen. Wenn daher das Berufungsgericht auf Seite 10 der Entscheidungsgründe ausführt, daß die Tatsache, daß die Zeugin L. aus rassischen Gründen Deutschland verlassen mußte und der Kläger ihr bei der Flucht behilflich war, nicht ausreicht, um ihn einem Verfolgten gleichstellen zu können, auch wenn er durch die Auswirkungen der gegen die Zeugin gerichteten Verfolgungsmaßnahmen insofern unmittelbar betroffen

25

wurde, als er nach seiner Fluchthilfe nicht mehr nach Deutschland zurückkehren konnte und dadurch seine berufliche Stellung verlor, so weicht das Gericht damit von der ständigen Rechtsprechung des Bundsgerichtshofs ab. Da das Urteil des Berufungsgerichts auch auf dieser Abweichung beruht, ist die Revision nach § 219, Abs. 2, Ziff. 2 BGG zugelassen.

Ascher

Wilden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

